

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktion der CDU

- nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und
Gruppen des Kreistages -

Bearbeitende Dienststelle

Amt für Schule und Kultur (301)

Diensträume Hildesheim

Kaiserstraße 15

Ansprechpartner/in

Herr Waldeck

Raum

B 019

Kontakt

Telefon: 05121 309-5141

Fax: 05121 309 95-5141

Hans-Heinrich.Waldeck@LandkreisHildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.09.2023

Mein Zeichen/Mein Schreiben
(301) Wal

Datum
22.09.2023

Anfrage nach § 56 NKomVG

Schülerbeförderung und Schienenverkehr durch die sogenannte Lammetalbahn auf der Regionalbahnlinie RB 79 der DB-Tochter Regionalverkehre Start Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.09.2023 stellten Sie folgende Anfrage:

Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den Beratungspunkt "Schülerbeförderung und Schienenverkehr durch die sog. Lammetalbahn auf der Regionalbahnlinie RB 79 der DB-Tochter Regionalverkehre Start Deutschland" in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,

- 1. welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, bis wann getroffen werden sollen oder getroffen werden können, um eine zuverlässige Schülerbeförderung auf der Regionalbahnlinie RB 79 bzw. durch die Lammetalbahn oder andere zu gewährleisten,*
- 2. aufgrund welcher Vorschriften des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) die Lammetalbahn unter wessen Aufsicht eine zuverlässige Schülerbeförderung insbesondere im Ausbildungsverkehr zu gewährleisten hat,*
- 3. bei welchen Zugausfällen oder Zugverspätungen Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung durch andere Fahrzeuge haben,*

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

4. wer in welcher Höhe die Kosten für die Schülerbeförderung bei Zugausfällen oder bei welchen Zugverspätungen zu übernehmen hat,
5. ob und nach welcher Vorschrift das Land verpflichtet ist, ein Verkehrsangebot auf der Regionalbahnlinie RB 79 sicherzustellen, dass eine ausreichende und zuverlässige Schülerbeförderung gewährleistet,
6. ob und warum bei welchen Zugausfällen oder Zugverspätungen
 - a) die Pflicht des Landkreises zur Schülerbeförderung entfällt,
 - b) es dem Landkreis aufgrund welcher Bestimmungen untersagt ist, die Schülerbeförderung mit Bussen durchzuführen,
 - c) Schülerinnen und Schüler Aufwendungen für den Schulweg für welche Beförderungsmittel vom wem in welcher Höhe zu erstatten sind,
 - d) die Lammetalbahn die Schülerbeförderung mit Bussen oder anderen Fahrzeugen zu organisieren und zu übernehmen hat.

Begründung:

1. Die Hildesheimer Allgemeine Zeitung hat am 02.09.2023 erneut und sehr umfassend über die Unzuverlässigkeit der Lammetalbahn berichtet.

Die häufigen Verspätungen und Zugausfälle stellen eine erhebliche Belastung insbesondere für Berufspendler sowie Schülerinnen und Schüler dar.

Daher ist zu beraten und zu entscheiden, durch welche Maßnahmen die Schülerbeförderung zukünftig auch bei Zugausfällen und Zugverspätungen gewährleistet werden soll.

2. Zuständigkeiten

- a) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

"Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge" (§ 1 Regionalisierungsgesetz - RegG).

Der ÖPNV erfasst die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr auf a) Straße und b) Schiene (vgl. § 1 Abs. 2 NNVG).

Zuständig bzw. Aufgabenträger für die hier in Rede stehenden Beförderungen im ÖPNV sind gem. § 4 NNVG: der Landkreis und die Stadt Hildesheim für den ÖPNV auf der Straße, das Land und dafür die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der sog. Lammetalbahn auf der Regionalbahnlinie RB 79 der DB-Tochter Regionalverkehre Start Deutschland auf der Strecke Hildesheim Hbf., Bad Salzdetfurth, Bodenburg.

- b) Schülerbeförderung

Gem. § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) hat der Landkreis die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten. Zur Erfüllung der Aufgabe Schülerbeförderung nutzt der Landkreis insbesondere:

- a) die Busse der RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH (die RVHI ist ein Tochterunternehmen des Landkreises.),

- b) die Busse im Freistellungsverkehr (Busse verschiedener Busunternehmen, die die Schülerinnen und Schüler dort zur Schule befördern, wo insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen keine RVHI-Busse fahren.),

c) den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der sog. Lammetalbahn auf der Regionalbahnlinie RB 79 der DB-Tochter Regionalverkehre Start Deutschland auf der Strecke Hildesheim Hbf., Bad Salzdetfurth, Bodenburg.

3. Überwachung

3.1 Darüber, wie die Aufgabe der Schülerbeförderung erfüllt werden soll, haben als oberstes Organ des Landkreises der Kreistag und somit die Mitglieder des Kreistags zu entscheiden.

Die Kultusministerin (Bündnis 90/Die Grünen) und die Innenministerin (SPD) haben im Rahmen der Fachaufsicht bzw. der Kommunalaufsicht zu überwachen, dass der Landkreis die Schülerbeförderung nach den Vorgaben des Gesetzes und den Beschlüssen des Kreistages erfüllt: unabhängig davon, mit welchen Verkehrsmitteln die Schülerbeförderung erfolgt oder erfolgen soll.

3.2 Für den SPNV ist auf folgende Zuständigkeiten hinzuweisen.

Die LNVG ist eine 100%ige Landestochter. Sie unterliegt der Fachaufsicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung. Gesellschafter der LNVG ist das Niedersächsische Finanzministerium, das den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt und die weiteren Aufsichtsratsmitglieder entsendet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung

Gemäß § 114 NSchG sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung. Sie haben als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises die in ihrem Gebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkinder- garten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilneh- men, sowie die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler*innen der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein- bildenden Schulen, der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der För- derschulen, der Berufseinstiegsschule und der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerin- nen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen, unter zumutbaren Be- dingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Auf- wendungen für den Schulweg zu erstatten.

Der Landkreis Hildesheim hat von seinem Wahlrecht zwischen tatsächlicher Beförderung und Kostener- stattung Gebrauch gemacht und in § 4 Abs. 1 der "Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Hil- desheim" (Schülerbeförderungssatzung) festgelegt, dass die Schülerbeförderung grundsätzlich im öffent- lichen Personennahverkehr oder ersatzweise mit linienmäßig verkehrenden Bussen des freigestellten Schülerverkehrs (Freistellungsverkehr) erfolgt. Zum ÖPNV im Sinne der Vorschrift zählt auch der Schie- nenpersonennahverkehr (SPNV).

In der Folge ist der Landkreis Hildesheim in rechtlicher Hinsicht seiner Schülerbeförderungspflicht im je- weiligen Einzelfall nachgekommen, sobald er dem*der anspruchsberechtigten Schüler*in eine Fahrkarte für den ÖPNV, den SPNV oder den Freistellungsverkehr ausgehändigt hat. Für eine zuverlässige Ausfüh- rung der Beförderung ist das beauftragte Verkehrsunternehmen verantwortlich. Das sind im Landkreis Hildesheim die RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH, die SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH & Co. KG, die Transdev Hannover GmbH, die Regionalverkehre Start Deutschland GmbH (start GmbH) sowie die sechs mit dem Freistellungsverkehr beauftragten Busunternehmen.

1. [Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,] welche konkreten Maßnahmen er- forderlich sind, bis wann getroffen werden sollen oder getroffen werden können, um eine zuver- lässige Schülerbeförderung auf der Regionalbahnlinie RB 79 bzw. durch die Lammetalbahn oder andere zu gewährleisten, [...]

Durch den bestehenden Fahrplan auf der Strecke zwischen Bodenburg und Hildesheim gilt die Schülerbeförderung im Sinne des § 114 NSchG und der Schülerbeförderungssatzung als unter zumutbaren Bedingungen sichergestellt. Die Strecke der RB 79 wird im Auftrag der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) von der start GmbH betrieben. Eine direkte Einflussnahme auf die Sicherstellung des diesbezüglichen Beförderungsauftrages ist dem Landkreis Hildesheim nicht möglich.

2. *[Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,] aufgrund welcher Vorschriften des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) die Lammetalbahn unter wessen Aufsicht eine zuverlässige Schülerbeförderung insbesondere im Ausbildungsverkehr zu gewährleisten hat, [...]*

Träger des öffentlichen Personennahverkehrs ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NNVG für den Schienenpersonennahverkehr das Land Niedersachsen. Maßnahmen zur Sicherstellung der Fahrplaneinhaltung können nur vom Auftraggeber ausgehen. Für die RB 79 ist das für das Land Niedersachsen die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG).

3. *[Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,] bei welchen Zugausfällen oder Zugverspätungen Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Schülerbeförderung durch andere Fahrzeuge haben, [...]*

Der Landkreis Hildesheim ist seiner Schülerbeförderungspflicht durch Aushändigung einer Fahrkarte für den ÖPNV, SPNV bzw. Freistellungsverkehr nachgekommen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schülerbeförderung durch andere Fahrzeuge im Falle des Ausfalls von Bussen oder Zügen besteht nicht. Allerdings hat das Verkehrsunternehmen gegenüber seinen Kunden (hier Schülern bzw. Erziehungsberechtigten) die Pflicht den Beförderungsauftrag umzusetzen, ggf. auch durch die Stellung z.B. von Schienenersatzverkehr.

4. *[Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,] wer in welcher Höhe die Kosten für die Schülerbeförderung bei Zugausfällen oder bei welchen Zugverspätungen zu übernehmen hat, [...]*

Da der Landkreis Hildesheim seiner Schülerbeförderungspflicht durch Zurverfügungstellung einer Fahrkarte für den ÖPNV, SPNV bzw. Freistellungsverkehr nachgekommen ist, haben die Schüler*innen keinen Anspruch auf eine weitere Kostenübernahme seitens des Landkreises, wenn sie bei Ausfall von Bussen und Zügen mit anderen Fahrzeugen zur Schule befördert werden.

Vertragspartner für die Beförderungsleistung sind das Verkehrsunternehmen und die zu befördernden Schüler*innen bzw. deren Eltern. Nur Schüler*innen bzw. deren Eltern haben entsprechend der gesetzlichen Fahrgastrechte potentiell Entschädigungsforderungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.

5. *[Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,] ob und nach welcher Vorschrift das Land verpflichtet ist, ein Verkehrsangebot auf der Regionalbahnlinie RB 79 sicherzustellen, dass eine ausreichende und zuverlässige Schülerbeförderung gewährleistet, [...]*

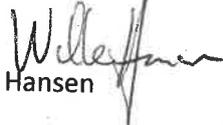
Das Land ist nicht Träger der Schülerbeförderung, sondern der Landkreis Hildesheim. Durch den genehmigten Fahrplan der RB 79 gilt die Schülerbeförderung als sichergestellt.

6. [Zur Vorbereitung auf die Beratungen teilen Sie uns bitte mit,] ob und warum bei welchen Zugausfällen oder Zugverspätungen :
- a) die Pflicht des Landkreises zur Schülerbeförderung entfällt,
 - b) es dem Landkreis aufgrund welcher Bestimmungen untersagt ist, die Schülerbeförderung mit Bussen durchzuführen,
 - c) Schülerinnen und Schüler Aufwendungen für den Schulweg für welche Beförderungsmittel vom wem in welcher Höhe zu erstatten sind,
 - d) die Lammetalbahn die Schülerbeförderung mit Bussen oder anderen Fahrzeugen zu organisieren und zu übernehmen hat.

- a) Zugausfälle oder -verspätungen beeinflussen nicht die Schülerbeförderungspflicht des Landkreises.
- b) Es wurde in der Vergangenheit bereits geprüft, parallel zur Strecke der RB 79 zusätzlich Freistellungsverkehr zu installieren. Vor dem Hintergrund langer Busfahrten und zusätzlich hoher Kosten wurde diese Idee unter Bezugnahme auf öffentliche Interessen jedoch wieder verworfen, auch weil dadurch die Schienenverbindung wirtschaftlich in Frage gestellt und die Verkehrsinfrastruktur im Landkreis in einem sehr sensiblen Bereich dauerhaft geschwächt werden würde.
- c) Zugausfälle oder -verspätungen lösen keine Erstattungsansprüche von Schüler*innen gegenüber dem Landkreis Hildesheim aus.
- d) Diese Frage ist seitens der LNVG als Auftraggeber der start GmbH zu beantworten.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Anfrage betrug 3 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Hansen